



APPENZELL
AUSSERRHODEN

Edgar Bischof
Stofelrain 6
9053 Teufen AR
Tel P:071 333 20 33
Tel G:071 313 93 70
Natel: 079 445 27 26
edgar.bischof@bluewin.ch

Edgar Bischof
Präsident SVP AR

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Sicherheit und Justiz
Herr Ralph Bannwart
Rathaus
9043 Trogen

Teufen, 15. Nov. 2009

**Vernehmlassung
Umsetzung der eidg. Prozessordnungen; Entwürfe der Einführungsgesetze zur
Schweiz. Strafprozess- und zur Schweiz. Zivilprozessordnung.**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 laden Sie uns ein, zu den aufgeführten Vorlagen vernehmen zu lassen.
Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

**Grundsatzbemerkungen zu den Entwürfen der Einführungsgesetze: Schweiz. Strafprozess- und
Schweiz. Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011**

Die SVP-AR stellt fest, dass die Überlegungen des Regierungsrates, die Teilrevision der Kantonsverfassung zusammen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz separat in die Vernehmlassung zu geben, seine Richtigkeit hatte. Die beiden nun zur Vernehmlassung vorliegenden Einführungsgesetze beinhalten vorwiegend technische Details und sind daher auch übersichtlicher zu beurteilen. Jedoch hält die SVP-Ar an den Bemerkungen zur Stellungnahme des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Juli 2009 fest.

Die heute vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen belegen eine seriöse und sehr gute Arbeit des zuständigen Departements.

Dadurch wurde es möglich, dass sich die Stellungnahme auf einige wenige Punkte beschränken kann.

Gesetz über die Einführung der Schweiz. Strafprozessordnung und der Schweiz. Jugendstrafprozessordnung (EG zur StPO)

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

II. Strafverfolgungsbehörden

B. Staatsanwaltschaft

Art. 7 Organisation

Wir betrachten die Lösung mit einem leitenden Staatsanwalt als richtig für unseren Kanton.

Art. 8 Geschäftsleitung

Keine Bemerkungen, da dieser Vorschlag als richtig betrachtet wird.

Art. 9 Jugendanwaltschaft

Wird als sinnvoll betrachtet, wenn gleichzeitig Jugendanwältinnen/Anwälte auch Verfahren gegen Erwachsene führen können.

IV. Der Erwachsenenstrafprozess

A. Verfahren

Art. 16 Mitteilung an andere Behörden

Die neue Regelung ist sehr zu begrüßen. Unter Beachtung des Datenschutzes.

Art. 20 Belohnung

Gem. Abs.1 kann das zuständige Departement bis zur Summe von CHF 10'00.00 selbst entscheiden.
Gem. Abs. 2 Zustimmung über CHF 10'000.00 ist der gesamte Regierungsrat zuständig.
In diesem Artikel kommt nicht klar zum Ausdruck ob sich der Betrag nur auf „Staatsmittel“ bezieht. Wie verhält es sich, wenn private Gelder zur Verfügung gestellt werden ?
Antrag: Dieser Artikel ist klarer zu formulieren.

Schlussbemerkungen:

Die Aussage vom Bund, dass diese Änderungen keine finanziellen Auswirkungen haben werden, ist sehr ungenau. Es wird davon ausgegangen, dass dies in einigen Kantonen nicht der Fall sein wird. Wir erwarten eine klare Aussage zu den finanziellen Auswirkungen dieser Anpassungen auf unseren Kanton.

Gesetz über die Einführung der Schweiz. Zivilprozessordnung (EG zur ZPO)

Dieser Teil vom Gesetz (ZPO) gab wenig Anlass zu Änderungsvorschlägen oder Anträgen. Da es sich in diesem Gesetz vorwiegend um die Umsetzung des Schweizerischen Rechtes handelt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

II. Zuständigkeiten

Art. 9 Einzelrichter des Obergerichts

1 Die Einzelrichter des Obergerichts:

Abs. b) Die Festlegung des Streitwertes von CHF 30'000.00 betrachten wir als richtig. Es sollte angestrebt werden, dass diese Regelung in allen Kantonen gleich gehandhabt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident